



**TEXTFESTSETZUNGEN**

**A) TEXTFESTSETZUNGEN**  
**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)**  
 Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die in § 4 (Allgemeines Wohngebiet) Abs. 3 BauNVO, Ziffer 1-5 (Betriebe des Berater- und Dienstleistungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) genannten Ausnahmen sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

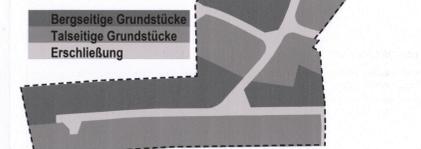
**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**  
**Allgemeines Wohngebiet:**  
 Die Zahl der Vollgeschosse ist mit Z=II als Höchstmaß festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8 als Höchstmaß.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl um bis zu 50 vom Hundert mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.

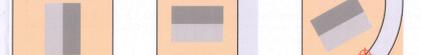
**3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**  
 Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe (FH) beschränkt.

Bergseitige Erschließung maximal 9,5 m  
 Talseitige Erschließung maximal 8,5 m



Darstellung der Grundstücksanordnung bergseitig-talseitig

**Unterer Bezugspunkt:**  
 Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenebene nach Endausbau in der Mitte der Breite des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.



Beispiele Höhenbezug

**Oberer Bezugspunkt:**  
 Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes ohne Dachaufbauten wie Antennen oder Schornsteine.

Durch die Haustechnik bedingte untergeordnete technische Aufbauten zur Versorgung mit Energie und Medien, zur Belichtung, Erschließung und Klimatisierung (wie z.B. Antennen, Aufzugschächte, Be- und Entlüftungsanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteine, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.), dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,00 m überschreiten.

**4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**  
 Im Bebauungsplan ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand und Doppelhäuser. Die zur Straße gewandten Gebäudeseiten dürfen folgende Maximalwerte nicht überschreiten:  
 Einzelhaus: 15 m  
 Doppelhaushälfte: 10 m

Eine Überschreitung der seitlichen Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile um bis zu 1,0 m ist zulässig, sofern keine baurechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Fläche wird der Grundflächenzahl (GRZ) zugerechnet.

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Vor Garagen ist ein Stauraum von 5,0 m gegenüber der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Vor Carports ist ein Stauraum von 3,0 m gegenüber der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

**6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**  
 Im Plangebiet sind maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig.

**II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBAuO)**  
**1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 i.V.m. (6) LBAuO)**

Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise wie Wellblechgaragen, Containerbauten etc. sind nicht zulässig.

Die maximal sichtbare Außenwandhöhe beträgt 7,5 m. Sie ergibt sich aus dem Schnittpunkt des angelegten Geländes und dem obersten Außenwandabschluss, Giebel sind hierbei nicht einzurechnen. Als oberster Außenwandabschluss gilt die Waagerechte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut.

**TEXTFESTSETZUNGEN**

**2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 i.V.m. (6) LBAuO)**  
**Dachform und -neigung**  
 Dachform ist das geneigte Dach. Die Dachneigung für Hauptgebäude ist für alle Dachformen mit 10° bis 48° festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen sind in ihrer Dachform frei.

**Dachaufbauten**  
 Dachaufbauten sind z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker, Zwerchhäuser dürfen maximal 2/3 der Traufhöhe in Anspruch nehmen. Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten auf einer Traufseite darf 3/4 der entsprechenden Traufhöhe nicht überschreiten.

Es sind alle Gaubenformen zulässig, jedoch nicht mehr als 1 Typus je Grundstück.

Aufbauten zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. Solarthermiekollektoren, Solarzellen...) sind allgemein zulässig.

**3. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBAuO)**  
 Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe (FH) beschränkt.

**4. Einfriedigungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBAuO)**  
 Einfriedigungen sind ausgehend von der straßenseitigen Baugrenze und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze („Vorgarten“) bis zu einer Höhe von 1,20 m über natürlicher Geländeoberfläche als Mauern oder Sockelmauern mit Holz- oder Metallzäunen zulässig. Verkleidungen oder Einfriedigungen mit Kunststoff-Folie/-Planen, Metallblechen sind unzulässig.

**III. LANDSCHAFTSPLANNERISCHE FESTSETZUNGEN**  
**1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**  
 Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze, sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Poren- oder Rassenpflaster, Schotterterrassen, großflüchiges Pflaster etc.) zu befestigen.

**2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**  
**A1 Schaffung einer randlichen Eingrünung**  
 Gemarkung Obermending, Flur 12, Flurstücke 190, 196/1, 199, 187, 747/188, 748/188, 189, 170/1, 168, 611/167, 166, 165, 164, 163, 162, 161 Teilbereiche

Ausgleichsmaßnahme: Auf einem in der Planurkunde ausgezeichneten Bereich ist auf einem 3 m breiten Streifen entsprechend der am Ende des Abschnitts folgenden Liste ein Feldgehölz aus Sträuchern der nachfolgenden Artenliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Gehölze sind im Dreiecksverband, mit einem Pflanzenabstand von 1,5 m in 2 Reihen zu pflanzen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen (Region 4) zu verwenden. Keine Art darf 20 % der Gesamtzahl des Pflanzgutes überschreiten.

Maßnahme für: Biotope, Boden, Klima, Wasser, Landschaftsbild, Arten des Halboffenlands

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe [m]	Standort
Cornus sanguinea	Roter Hartweige	2-4	normal/trocken
Corylus avellana	Haselnuss	4-6	normal
Crataegus monogyna	Eingriffel, Weißdorn	4-6	normal
Crataegus oxyacantha	Zugriffel, Weißdorn	4-6	normal
Prunus spinosa	Pflaumenhecke	2-3	normal
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkräuse	1-3	normal
Prunus padus	Frauenkirchweide	8-12	normal/feucht
Salix caprea	Schilf	2-3	normal
Rhamnus frangula	Faulbaum	2-4	normal/feucht
Rosa canina	Hundsrose	2-3	normal/trocken
Rosa rubiginosa	Zaunrose	2-3	normal/trocken
Rubus fruticosus	Brombeere	1-2	normal
Rubus idaeus	Himbeere	1-2	normal
Salix caprea	Silfweide	4-8	normal/feucht
Salix cinerea	Grauweide	4-6	feucht
Salix viminalis	Korbweide	2-8	feucht
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2-4	normal
Sambucus racemosa	Roter Holunder	2-4	normal
Viburnum opulus	Wasserschneeball	2-4	normal/feucht

**Beispiele Bäume 2. Größenordnung**  
 Birke  
 Eberesche  
 Feldahorn  
 Haselnuss  
 Vogelkirsche

**Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen**  
 Es wird empfohlen, das mögliche Auftreten von Sturzfluten bei der Planung der Gebäude (z.B. durch Gebäudestellung, Anordnung und Ausgestaltung von Fenstern und Türen etc.) zu berücksichtigen.

**Artenschutz**  
 Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

**Nutzung des Oberflächenwassers**  
 Zum Schutz des Wasserhaushalts im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser zentralisiert in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung, Toiletenspülung) zu verwenden. Das Oberflächenwasser ist über Rückhalteeinrichtungen dezentral abzuliefern. Unzulässig sind gezielte Versickerungen über Rigolen, Rohre, Schächte oder Sickergruben.

**Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen**  
 Es wird empfohlen, das mögliche Auftreten von Sturzfluten bei der Planung der Gebäude (z.B. durch Gebäudestellung, Anordnung und Ausgestaltung von Fenstern und Türen etc.) zu berücksichtigen.

**Stellplatzsetzung**  
 Für die Stadt Mendig gilt seit 27.04.2004 eine Stellplatzsetzung, diese ist zu beachten.

**Maßnahme für: Artenschutz, Landschaftsbild**

**1. https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/fkadm/institut/regioasut/regioasutgr\_Herkunftsregionen.pdf**

**HINWEISE ZU DEN PLANGRUNDLAGEN**

**Datengrundlage zum Kataster**  
 Geodateninformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde Mendig am 12.05.2017.

**Ver- und Entsorgungslösungen**  
 Die nachträgliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

**HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN**

**Baugrunduntersuchungen**  
 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrunderbers z.B. Geotechnikers vorgeschrieben.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**Maßnahmen zum Bodenschutz**  
 Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit geradem Erddrich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenmaterialien gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (Landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

**Radonprognose**  
 Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein lokal hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft werden dringend empfohlen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bietet um eine Mitteilung der Ergebnisse der Radonmessungen, damit diese in anonymisierter Form zur Freigabe der Radonprognose sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau, Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonanalysierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt ([Radon@lu.rlp.de](mailto:Radon@lu.rlp.de)).

Bei lokalem Auftreten von Radonvorkommen wie im vorliegenden Fall wird Bauherren empfohlen, ihre Gebäude durch eine entsprechende Bauweise wie z.B. radondichten Keller bzw. Bodenplatten vor austretendem Radon zu schützen.

**Denkmalschutz**  
 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchivologie, Außenstelle Koblenz stuft einzelne Anomalien einer im Plangebiet durchgeführten geomagnetischen Prospektion als archäologische Verdachtspunkte ein, die möglicherweise auf vor- oder frühgeschichtliche Abfallgruben hindeuten könnten ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettfunde, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengeräte usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnanzeige, ist per E-Mail an [landesarchivologie.koblenz@dker.rlp.de](mailto:landesarchivologie.koblenz@dker.rlp.de) zu richten oder telefonisch unter 0261 - 6675 3000 zu verkünden. Ungenauigkeiten sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP sind ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

**Feuerschutz**  
 Als zulässige Bauart müssen feuerbeständige oder hochfeuerhemmende Umfassungen und harte Beschädigungen verwendet werden.

**Artenschutz**  
 Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

**Nutzung des Oberflächenwassers**  
 Zum Schutz des Wasserhaushalts im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser zentralisiert in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung, Toiletenspülung) zu verwenden. Das Oberflächenwasser ist über Rückhalteeinrichtungen dezentral abzuliefern. Unzulässig sind gezielte Versickerungen über Rigolen, Rohre, Schächte oder Sickergruben.

**Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen**  
 Es wird empfohlen, das mögliche Auftreten von Sturzfluten bei der Planung der Gebäude (z.B. durch Gebäudestellung, Anordnung und Ausgestaltung von Fenstern und Türen etc.) zu berücksichtigen.

**Stellplatzsetzung**  
 Für die Stadt Mendig gilt seit 27.04.2004 eine Stellplatzsetzung, diese ist zu beachten.

**Maßnahme für: Artenschutz, Landschaftsbild**

**1. https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/fkadm/institut/regioasut/regioasutgr\_Herkunftsregionen.pdf**

**VERFAHRENSVERMERKE**

**1. AUFSTELLUNGSBECHLUSSE**  
 Der Rat der Stadt Mendig hat am 21.03.2017 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Verlängerung Eichenweg“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 03.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Mendig, 08.01.2021  
 Dienststempel / Bürgermeister Hans Peter Amund

**3. BETEILIGUNG**  
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der von der Planung benannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) wurde am 28.10.2019 beschlossen, am 27.11.2019 öffentlich bekannt gemacht und erfolgt vom 09.12.2019 bis 17.01.2020. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 22.11.2019 durchgeführt.

Stadt Mendig, 08.01.2021  
 Dienststempel / Bürgermeister Hans Peter Amund

**5. AUSFERTIGUNG**  
 Die Aufstellung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Anlagen wird hermit ausgestellt. Sie ist identisch mit dem Willen des Rats der Stadt Mendig gemäß Satzungsbeschluss vom 08.06.2020.

Stadt Mendig, 20.01.2021  
 Dienststempel / Bürgermeister Hans Peter Amund

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
 Bebauungsplan (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 887).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2942), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 13.03.2018 (BGBl. I S. 709)

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVP) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55

Landeswahlgesetz (LWahlG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 07.06.2018, GVBl. S. 127

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**Art der baulichen Nutzung**  
 WA Allgemeines Wohngebiet

**Maß der baulichen Nutzung (Geschosshöhe)**  
 0,4 Grundflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**Bauweise, Baugrenzen**  
 a abweichende Bauweise  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze

**Verkehrsräume**  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Straßenverkehrsfläche

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
 Zweckbestimmung: Abfall

**Grünflächen**  
 Öffentliche Grünfläche  
 Zweckbestimmung: Verkehrsgrün  
 Private Grünfläche  
 Gabelung  
 Schaffung einer randlichen Eingrünung  
 Erhalt eines Feldgehölzes

**Maßnahmen und Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Anpflanzung von Bäumen

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Katasterlinie - print  
 Flurstücksnummer  
 Höhenlinie in m über NN  
 Grundstücksgrenze (Vorschlag)

**Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen**  
 Mischweiden  
 Wasserleitung  
 Stromleitung, unterirdisch  
 Kabel Deutschland

**Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (nachrichtliche Übernahme)**  
 Mischweiden  
 Wasserleitung  
 Stromleitung, unterirdisch  
 Kabel Deutschland

**ÜBERSICHTSPLAN, ohne Maßstab**

**Bebauungsplan "Verlängerung Eichenweg" NDIG**

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Stellplatzsetzung**

**Maßstab: 1 : 500**

**Stadt Mendig**  
 Verbandsgemeinde Mendig

**Bebauungsplan "Verlängerung Eichenweg"**

**Verfahren gemäß § 13b BauGB**

**Bearbeitet im Auftrag der Stadt Mendig, Boppard-Buchholz, Juni 2017**